

Vertrag über die Praxisphase

zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet, und

Name, Vorname:

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

Studierende/r an der Hochschule Emden/Leer, Studienort Emden im Studiengang

des

Fachbereichs _____

Im Folgenden als Studierende/r bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die Prüfungsordnung und/oder die Praxissemester- / Praxisphasenordnung (bzw. –richtlinie) des v. g. Fachbereichs bzw. des Studiengangs der/des Studierenden der Hochschule Emden/Leer.

§2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Die/Der Studierende leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der Praxisstelle eine Praxisphase ab.
- (2) Es wird sichergestellt, dass das Praktikum mindestens eine Dauer von ____ Wochen bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 h/Woche umfasst, insgesamt also ____ h ohne Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Fehlzeiten. Bei einer ggf. geringeren Wochenarbeitszeit verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie nach den betrieblichen Gegebenheiten.
- (4) Die Praxisstelle kann eine kurzzeitige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle vereinbart mit der/dem Studierenden einen Qualifikationsplan, aus dem die Ziele, die vorgesehenen Einsatzbereiche und die wesentlichen Aufgabenbereiche des Praktikums hervorgehen.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die/den Studierende/n in der Zeit der Praxisphase zu betreuen und ihr/ihm nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.
- (3) Die Praxisstelle wird die/den Studierende/n für ausstehende Prüfungen an der Hochschule freizustellen.
- (4) Sie händigt der/dem Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.
- (5) Die Praxisstelle benennt _____ als Beauftragte/n für die Betreuung der/des Studierenden und bittet sie bzw. ihn, der Hochschule als Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren,

zur Verfügung zu stehen. Sie versichert, dass der/die Beauftragte die gem. § 1 der genannten Ordnung bzw. Richtlinie ausreichende Qualifikation besitzt.

- (5) Sie ermöglicht der Hochschule, die/den Studierende/n in Absprache mit v. g. Beauftragten am Praxisplatz durch eine Professorin/einen Professor zu betreuen.

§4

Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/Der Studierende verpflichtet sich, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten und die regelmäßige Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit richtet, einzuhalten.
- (2) Die/Der Studierende wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- (3) Sie/Er legt den Praxisphasenbericht zunächst der Praxisstelle zur Genehmigung vor.

§5

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und der/des Studierenden wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden/Leer frei vereinbart.

Die Praxisstelle zahlt monatlich der/dem Studierenden eine Bruttovergütung von

€ / Monat _____

§6

Versicherungsschutz

- (1) Die Praxisstelle bezieht die/den Studierende/n zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung ein: o Ja o Nein
(Falls nein ist die/der Studierende ausdrücklich darauf hinzuweisen und ihm der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung für die Dauer und Inhalt des Praxissemesters zu empfehlen.)
- (2) Die/Der Studierende ist während der Ableistung der Praxisphase bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den zuständigen Unfallversicherungsträger (bzw. die Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.

- (3) Während der Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen.
- (4) Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des sogenannten Studentenprivilegs besteht in der Regel Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG – Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16. 04.1997)¹
- (5) Während der Ableistung einer Praxisphase im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Für einen ausreichenden Krankheitsversicherungsschutz im Ausland ist der/die Studierende selber verantwortlich, es sei denn, Praxisstelle und Studierende/r vereinbaren etwas Abweichendes.

§7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund gem. § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praxiszieles mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§8 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und das Prüfungsamt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden/Leer ihm zugestimmt hat.

§9 Bachelorarbeit

¹ Besteht allerdings eine Familienversicherung, so muss die Verdienstgrenze von 450 € beachtet werden. Liegt das Einkommen darüber, muss sich der/die Studierende i.d.R. selbst krankenversichern.

Einigen sich die Praxisstelle und die/der Studierende darüber, dass die/der Studierende ihre/seine Bachelorarbeit nach Beendigung der Praxisphase bei der Praxisstelle angefertigt, so verlängert sich dieser Vertrag um mindestens 8 Wochen. In diesem Fall wird von den Vertragsparteien die Anlage „Vertragsverlängerung“ ausgefüllt.

§10 Weitere Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag _____ weitere Anlagen.

Die Praxisstelle :

Die/Der Studierende:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Anlage Vertragsverlängerung

Die Praxisstelle: _____
(Firma, Behörde, Einrichtung)

Die/Der Studierende: _____
(Name, Vorname, Matrikelnummer)

sind sich darüber einig, dass der am _____ zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über eine Praxisphase gem. §9 „Bachelorarbeit“ des genannten Vertrags zum Zwecke der Anfertigung der Bachelorarbeit verlängert werden soll.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bis zum _____.

Die Praxisstelle ermöglicht der/dem Studierenden die vorherige Praxisphase ordnungsgemäß abzuschließen.

Sie ermöglicht der/dem Studierenden weiterhin, die Bachelorarbeit in der vorgegeben Zeit anzufertigen.

Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor schriftlich abzustimmen.

Es gelten die Bestimmungen des § 8 „Vertragsausfertigungen“ des Vertrages über die Praxisphase.

Die Praxisstelle :

Die/Der Studierende:

(Unterschrift)

(Unterschrift)